

# Bestellformular für Brennholz aus dem STAATSWALD des Forstamtes Idarwald



Rheinland-Pfalz

FORSTAMT IDARWALD

Dieses Formular dient der Bestellung von Brennholz aus dem Staatswald des Forstamtes Idarwald für private Kunden. Es werden **pro Haushalt maximal 10 Festmeter** (fm) abgegeben.

**WICHTIG:** Bestellfrist bis zum **31. Oktober 2024** (!)

Abgabe möglichst per mail an folgende email-Adresse:

[Brennholz.Idarwald@wald-rlp.de](mailto:Brennholz.Idarwald@wald-rlp.de)

Die **Preise** für Brennholz aus dem **Staatswald** im Forstamt Idarwald betragen in der **Saison 2024-2025**:

➔ <b>Energieholz in langer Form (Kran- oder Fixlänge), gerückt am Weg, Verkaufsmaß "Festmeter":</b>	
-----	
<b>a) „Laubhartholz“</b> [Buche/Hainbuche/Eiche; geringe (bis zu 20%) Anteile mitgehend Ahorn, Esche, Birke]:	<b>73,00 €/fm</b>
<b>b) sonstige Holzarten</b> [alle Pappel- und Weidenarten/Linde/Erle und Birke]:	<b>60,00 €/fm</b>

## Adressaten:

Name		Vorname	
Straße		Haus-Nr.	
PLZ		Ort	
Telefon		Mobil	
E-Mail		Fax-Nr.	

## Bestelldaten Brennholz:

Holzart(en)	Sortiment		
	Polterholz		ca. Menge/Festmeter
	Polterholz		ca. Menge/Festmeter

**Anmerkung:** Der Forstbetrieb ist von der Natur abhängig und gesetzlich der Nachhaltigkeit verpflichtet. Es wird deshalb um Verständnis gebeten, wenn nicht alle Holzarten- und Mengenwünsche erfüllt werden können. Eine Bestellung kann erst nach Abgleich der Bestellmengen mit den möglichen Produktionsmengen verbindlich werden, insofern gilt sie zunächst unter **Vorbehalt**. Sollte es notwendig



Landesforsten  
Rheinland-Pfalz  
Wald. Werte. Wahren.

sein, die bestellte Menge zu kürzen oder – schlimmstenfalls – eine Lieferung ganz abzusagen, erhält der Kunde bis zum 30.11.2024 eine entsprechende Mitteilung; nur wenn es bis zum 01.12.2024 keine Änderungsmeldung des Forstamtes gibt, gilt das Kaufangebot des Kunden als angenommen durch den Produzenten/Verkäufer und kommt das Kaufgeschäft zustande.

Diese Bestellung ist für meinen privaten persönlichen Verbrauch bestimmt.

- Ich schneide das Holz vor dem Abtransport im Wald ein. Mir ist bekannt, dass dafür der Besuch eines Motorsägen-Kurses nach GUV-I 8624 Modul 1 und 2 - liegendes Holz- „MS-Basis“ verpflichtend ist. Das gilt auch für die vom Käufer ggf. eingesetzten Helfer. Einen entsprechenden Sachkundenachweis füge ich bei / liegt beim Forstamt Idarwald vor. \*\*
- Ich lasse das Holz aus dem Wald abfahren und schneide es auf einem Grundstück außerhalb des Waldes ein.

Es gelten die **Haftungserklärung** des Käufers sowie die „**Allgemeinen Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz für die nicht gewerbliche Selbstaufarbeitung**“. Dies wird mit der Unterschrift bestätigt. Der Käufer hat die „**Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung liegenden Holzes durch Selbstwerber**“ zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Bei Verstößen gegen diese Bedingungen oder sonstige Weisungen oder sofern die erforderliche Sachkunde beim Umgang mit der Motorsäge offensichtlich nicht vorliegt, kann der Revierleiter/der Forstamtsleiter die Selbstaufarbeitung jederzeit einschränken oder untersagen.

*Rot umrahmte Felder **müssen alternativ** angekreuzt werden.*

*\*\* Nichtzutreffendes bitte streichen*

**Bitte schicken Sie diese Bestellung direkt an das Forstamt Idarwald, Hauptstraße. 43, 55624 Rhaunen.oder per mail an [Brennholz.Idarwald@wald-rlp.de](mailto:Brennholz.Idarwald@wald-rlp.de)**

Ort, Datum	Unterschrift Käufer
------------	---------------------



# I. Allgemeine Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz für die nicht gewerbliche Selbstaufarbeitung

**1. Eigentumsübergang, Abfuhr:** Der Selbstwerber erwirbt das **Eigentum am gekauften Holz nach Bezahlung**. Bearbeitung und Abfuhr dürfen erst nach Bezahlung erfolgen. Bei der Abfuhr ist diese Vereinbarung zusammen mit einem Nachweis der Bezahlung mitzuführen (Quittungsbeleg oder Kontoauszug oder Überweisungsträger).

**2. Übergabe, Gefahrenübergang:** Mit der Bezahlung geht die Gefahr des Verlustes, des Untergangs oder der Wertminderung auf den Selbstwerber über.

**3. Verbot der Weiterveräußerung des Holzes:** Das aufgearbeitete Holz dient ausschließlich dem Eigenbedarf bzw. die Aufarbeitung erfolgt im Rahmen von Nachbarschaftshilfe. Eine Weiterveräußerung – auch auf privater Basis – ist ausgeschlossen.

**4. Fahrerlaubnis:** Der Selbstwerber darf zur Aufarbeitung des Holzes mit seinem Fahrzeug im notwendigen Umfang Waldwege auf eigene Gefahr mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h befahren. Die Abfuhr des Holzes darf nur an Werktagen mit dem dazu im Vertrag benannten Fahrzeug erfolgen.

**5. Helfer und Begleitpersonen:** Falls der Selbstwerber Helfer / Begleitpersonen einsetzt, stellt er sicher, dass die in den „Bedingungen für die Aufarbeitung von liegendem Holz durch nicht gewerbliche Selbstwerber“ enthaltenen Regeln von allen von ihm eingesetzten Helfern und Begleitpersonen eingehalten werden.

**6. Verbot der Entnahme schwacher Baumteile:** Neben dem gekauften Polterholz ist jegliche Abfuhr/Entnahme von Derbholz und/oder Baumteilen (Äste, Reisig) verboten!

**7. Lagerung von aufgearbeitetem Holz:** Aufgearbeitetes Holz darf ausschließlich entlang der hierfür bestimmten Wege zwischengelagert werden. Eine Abdeckung des Holzes z.B. mit Plastikplanen ist untersagt.

**8. Verbot der Befahrung der Waldfläche:** Eine Befahrung der Waldfläche außerhalb der Fahrwege und markierten Rückegassen ist verboten. Ein erforderlicher Holztransport darf ausschließlich auf hierfür bestimmten Wegen erfolgen.

## II. Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung von liegendem Holz durch Selbstwerber

1. Folgende Personen sind von der Arbeit mit der Motorsäge oder anderen gefährlichen Forstarbeiten ausgeschlossen: Personen mit körperlichen oder geistigen Mängeln, Jugendliche unter 18 Jahren, werdende Mütter, alkoholisierte Personen.
2. Die Aufarbeitung und Abfuhr des gekauften Holzes darf nicht durchgeführt werden: vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Dämmerung, an Sonn- und Feiertagen, bei starkem Wind, bei Sichtbehinderung sowie bei Glatteis und Schnee, wenn ein sicherer Stand bei der Arbeit und/oder die Rettung bei einem Unfall nicht gewährleistet ist.
3. Bei der Waldarbeit herrschen besondere Arbeitsbedingungen, die je nach Art und Umfang das Tragen einer für Waldarbeiten zugelassenen und geprüften Arbeitsschutzkleidung zur Vermeidung von Verletzungen erforderlich machen. Das Arbeiten mit der Motorsäge ist nur mit persönlicher Schutzausrüstung zulässig. Zur Schutzkleidung gehören: Schutzhelm mit Gesichtsschutz, Gehörschutz, Lederhandschuhe, Schnittschutzhose und Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlage. Alleinarbeit ist untersagt. Ständige Sicht- oder Rufverbindung zu einer anderen Person ist erforderlich. Gefahrenbereich ist der Schwenkbereich der Motorsäge (ca. 2 m). Dort darf sich keine weitere Person aufhalten. Besondere Gefahren drohen durch unter Spannung stehende Stämme und Äste, Totholz, abgebrochene in Baumkronen hängende Äste. Unter hängenden Ästen oder angeschobenen Bäumen ist der Aufenthalt untersagt. Bei allen Arbeiten ist auf einen sicheren Stand zu achten. Beim Spalten dürfen keine Eisenkeile verwendet werden.
4. Zum Schutz von Gesundheit und Umwelt dürfen Motorsägen nur mit benzolfreiem Sonderkraftstoff betrieben werden. Es darf nur Biokettenhaftöl z.B. mit dem Umweltschutzzeichen „Blauer Engel“ zum Einsatz kommen. Die Verwendung von Altölen zur Kettenschmierung ist verboten und strafbar.
5. Bei allen Arbeiten mit Maschinen, Arbeitsgeräten und Arbeitsmitteln sind die in den Betriebsanleitungen aufgeführten Sicherheitshinweise zu beachten. Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einwandfreiem und betriebssicherem Zustand befinden.
6. Der Selbstwerber hat die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fas-

sung einzuhalten und sich so zu verhalten, dass seine Sicherheit und die seiner Helfer stets gewährleistet ist.

### III. Haftungserklärung des Selbstwerbers:

1. Ich versichere, die erforderliche Schutzausrüstung für Motorsägenarbeiten zu besitzen und bei der Aufarbeitung des Holzes beim Einsatz der Motorsäge zu benutzen.
2. Ich erkenne die Weisungsbefugnis des Vertreters des Waldbesitzers bei groben Verstößen gegen die DGUV 114-018 bei Gefahr in Verzug zu meiner eigenen Sicherheit und der Sicherheit anderer Personen an. In die Lage des nächsten Rettungspunktes wurde ich eingewiesen.
3. Im Zuge der Selbstaufarbeitung werden von mir keine betrieblichen Arbeiten für den Forstbetrieb erledigt. Dasselbe gilt auch für die von mir eingesetzten Helfer. Ich verpflichte mich, meine Helfer über den vollständigen Inhalt dieser Erklärung zu informieren.
4. Ich hafte für alle durch mich oder meine Helfer im Rahmen der Selbstaufarbeitung und der Abfuhr des gekauften Holzes vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Dies gilt auch im Verhältnis zu meinen eingesetzten Helfern.

Hinweis: Jegliche Haftung des Waldbesitzers für Schäden, die dem Selbstwerber oder einem seiner Helfer im Rahmen des Einsatzes entstehen, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit sowie andere Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

**Mit meiner umseitigen Unterschrift bestätige ich, dass ich über die Unfallgefahren bei der Selbstaufarbeitung unterwiesen worden bin und die allgemeinen Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz sowie die Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung von liegendem Holz durch Selbstwerber anerkenne und beachte .**

**Landesforsten verarbeitet im Zusammenhang mit der „nicht gewerblichen Selbstaufarbeitung/Brennholzverkauf“ personenbezogene Daten.** Weitere Informationen gem. Artikel 13 und 14 der DS-GVO finden Sie im Internetauftritt von Landesforsten in der Datenschutzerklärung: <https://datenschutzerklaerung.wald.rlp.de> unter dem Zweck „Verkauf von Holz/Brennholz und anderen Produkten“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.